

EUMATCHING - MANGELBERUFE + BERUFSANERKENNUNG INFOBRIEF NR. 1/2023

GRUNDLAGEN FÜR EUMATCHING



EU - Bürger können, ohne zusätzliche Anerkennung, mit ihrem im EU Heimatland erworbenen **NICHTAKADEMISCHEN** schulischen Berufsabschluss in allen Mitgliedsländern des **EU - BINNENMARKTES** so auch in Deutschland und Österreich, ohne weitere formale Anforderungen, auf Grundlage der **EUROPÄISCHEN FREIZÜGIGKEIT** arbeiten.

Die folgende Zusammenstellung führt exemplarisch schulische berufliche Bildungsabschlüsse auf (*in Deutschland wie Österreich häufig auch ein **MANGELBERUF***), die **nicht reglementiert** sind und deshalb sofort von **EU - BÜRGERN** sowohl in Deutschland, wie auch Österreich,

OHNE REGLEMENTIERUNG und **BÜROKRATIE** ausgeübt werden können.

1. **KOCH - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**
2. **IT - ENTWICKLER - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**
3. **INFORMATIONSTECHNISCHER ASSISTENT - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**
4. **KAROSSERIE - UND FAHRZEUGMECHANIKER - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**
5. **ELEKTRONIKER - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**
6. **STRASSENBAUER - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**
7. **MAURER - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**
8. **METALLBAUER - NICHT REGLEMENTIERT - MANGELBERUF**

Jeder **EU - BÜRGER** kann z. B. mit einem der oben aufgeführten schulischen beruflichen Ausbildungsabschlüsse, eine Arbeit in Deutschland oder auch Österreich **OHNE** bürokratische Reglementierung in diesem Beruf aufnehmen. Es muss von einem **EU - BÜRGER**, vor der Arbeitsaufnahme, **KEIN** Antrag auf Anerkennung des jeweiligen Berufsabschlusses in Deutschland, wie auch Österreich, gestellt werden.

ANERKENNUNG IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH ZUR BERUFS- AUSÜBUNG NOTWENDIG - REGLEMENTIERTER BERUF

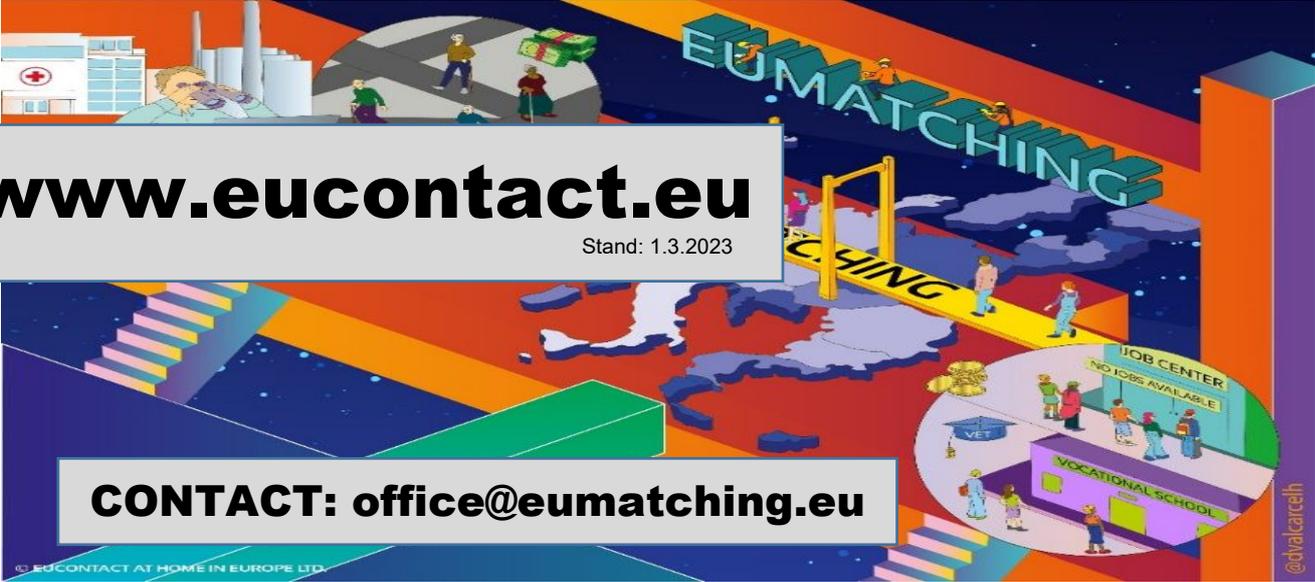
Für den folgenden Berufsabschluss ist für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland oder auch Österreich eine Anerkennung, administrativ abhängig vom Arbeitsort im jeweiligen Bundesland, notwendig.

1. PFLEGEFACHFRAU/-MANN - REGLEMENTIERT – MANGELBERUF

Dieser Beruf ist im Grundsatz in Deutschland, wie auch Österreich, **reglementiert**. Ohne entsprechende Anerkennung des Berufsabschlusses aus dem EU Heimatland ist ein langfristiges Arbeiten in diesem Beruf in Deutschland, wie auch in Österreich, für **EU - BÜRGER NICHT** möglich. Mit einem entsprechenden Berufsabschluss aus einem anderen EU - Land kann die Arbeit als Pflegefachkraft auf der Grundlage einer speziellen Vereinbarung der EU aus dem Jahre 2016 (**2016/790**) zur Änderung des **Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, im Rahmen einer **AUTOMATISCHEN ANERKENNUNG** erfolgen. Dies gilt sowohl für Deutschland, wie auch Österreich, aufgrund nationaler Gesetze zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen im **EU - BINNENMARKT**.

In diesem Fall wird innerhalb weniger Wochen der vorgelegte Bildungsabschluss als Pflegefachkraft auf seine formale Korrektheit national überprüft. Zusammen mit dem Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Deutsch B2 Sprachzertifikates (Deutschland) oder Deutsch B1 Sprachzertifikates (Österreich) erfolgt dann die Anerkennung. Dies ermöglicht es dem jeweiligen **EU - BÜRGER** dann, auf Grundlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „**Pflegefachfrau /-Mann**“, ein Arbeiten als Pflegefachkraft in Deutschland, wie auch Österreich. Bis zum Zeitpunkt der formalen Anerkennung kann der **EU - BÜRGER** dann aber schon als Pflegehilfskraft, ohne zusätzliche formale Einschränkungen, in Deutschland wie auch Österreich, arbeiten.

Die **AUTOMATISCHE ANERKENNUNG** gilt nur für Berufsabschlüsse aus dem **EU - BINNENMARKT**, welche nach dem im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG + 2016/790/EG aufgeführten Stichtage von einem Mitgliedsstaat der **EUROPÄISCHEN UNION** ausgestellt worden sind (*so ist, zum Beispiel, für Rumänien der hierfür relevante Stichtag der 01.01.2007*).



www.eucontact.eu

Stand: 1.3.2023

CONTACT: office@eumatching.eu